

18. April 1961

71

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Errichtungsg § 40

Leitsätze:

1. Zugunsten der früheren Arbeitnehmer der Hauptabteilung VII der Krankenversicherungsanstalt Berlin "Berufsfürsorge für Schwerbeschädigte", die bei der Übernahme der Stelle für Schwerbeschädigtenvermittlung dieser Abteilung auf die Bundesanstalt für Arbeitvermittlung und Arbeitslosenversicherung übergegangen sind, ist § 40 des Errichtungsgesetzes entsprechend anzuwenden.
2. Unter einer Versorgungsregelung zurückgelegte Anwartschaftsjahre bilden auch schon vor Erfüllung der Wartezeit einen Vermögenswert, der dem Arbeitnehmer nach § 40 des Errichtungsgesetzes zu wahren ist.

Aktenzeichen: 3 AZR 70/60

Urteil des BAG vom 18. April 1961

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 70/60

4 Sa 146/59 Berlin

Verkündet
am 18. April 1961gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 71

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. April 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Dr. Dr. Schlick für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 21. Januar 1960 - 4 Sa 146/59 - aufgehoben.

Die Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 24. September 1959 - 19 Ca 346/58 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin zu Ziffer Ia folgende Fassung erhält:

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger eine Versorgung und Hinterbliebenenversorgung in

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

gleicher Weise zuzusichern, wie er sie nach der Vereinbarung über die Versetzung der Arbeitnehmer der Versicherungsanstalt Berlin (VAB) in den Ruhestand und ihre Versorgung vom 24. Dezember 1949 haben würde, wenn er im Dienst der Krankenversicherungsanstalt Berlin (KVAB) verblieben wäre.

Die Beklagte hat die Kosten des Berufungs- und Revisionsrechtszuges zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand

Der 1911 geborene Kläger ist seit dem 22. Mai 1950 im Angestelltenverhältnis in der Hauptabteilung Berufsfürsorge für Schwerbeschädigte der Versicherungsanstalt Berlin (VAB), der späteren Krankenversicherungsanstalt Berlin (KVAB), der jetzigen Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin, beschäftigt worden.

Die Aufgaben der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung Schwerbeschädigter wurden durch das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (SBG) vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) der Beklagten übertragen. Im Land Berlin wurde das Schwerbeschädigtengesetz durch Übernahmegesetz vom 3. Juli 1953 (Berliner GVBl. S. 581) mit Wirkung vom 1. Mai 1953 in Kraft gesetzt. Art. III dieses Übernahmegesetzes bestimmt folgendes:

"Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Berufsfürsorge für Schwerbeschädigte bei der Krankenversicherungsanstalt Berlin beschäftigten Arbeitnehmer sind, soweit sie nicht von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übernommen werden, in die Dienste des Landes Berlin zu übernehmen."

Die KVAB sandte am 23. September 1953 den betroffenen Arbeitnehmern ihrer Hauptabteilung Berufsfürsorge für Schwerbeschädigte ein Rundschreiben, in dem sie u.a. folgendes ausführte:

"Der Senator für Inneres hat sich mit Schreiben vom 22.9.1953 an die KVA zunächst mit der Überleitung der für die Hauptfürsorgestelle vorgesehenen Mitarbeiter zu nachfolgenden Bedingungen einverstanden erklärt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung durch meine Abteilung III wird den Angestellten die Vergütungsgruppe zuerkannt, in der sich der Einzelne im Zeitpunkt der Übernahme befindet. Die zurückgelegten Dienstzeiten werden nach den Bestimmungen des Rahmentarifvertrages mit der Maßgabe angerechnet, daß die in der Sozialversicherung zurückgelegten Dienstzeiten als Tätigkeit im öffentlichen Dienst bzw. als Beschäftigung im Dienste des Landes gelten.
2. Im übrigen gelten für die zu übernehmenden Angestellten die Bestimmungen des Rahmentarifvertrages für die im öffentlichen Dienst des Landes Berlin Beschäftigten (RTV).

.....

Eine entsprechende Vereinbarung soll auch mit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bezüglich der Mitarbeiter abgeschlossen werden, die in die Dienste der Bundesanstalt (Landesarbeitsamt Berlin, Schwerbeschädigtenvermittlung) übergehen. Mit der Übernahme in die Dienste des Landes Berlin oder der Bundesanstalt scheiden diese Mitarbeiter aus den Diensten der KVA Berlin aus. Jeder Mitarbeiter der Hauptabteilung VII, der bereit ist, in den Dienst des Landes Berlin bzw. der Bundesanstalt überzutreten, hat dies schriftlich auf der anhängenden Erklärung bis zum 26.9.1953 zu bestätigen.

Diejenigen Mitarbeiter, die bei der KVA Berlin verbleiben wollen, müssen darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie nach Herausnahme der Aufgaben der Berufsfürsorge aus der KVA nicht untergebracht werden können, so daß sie mit einer Kündigung ihres Beschäftigungsverhältnisses nach § 20 des Rahmentarifvertrages rechnen müssen, ...

Der Kläger erklärte sich daraufhin am 30. September 1953 gegenüber der KVAB "mit einem Übergang in die Dienste des Landes Berlin resp. der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung einverstanden." Er bemühte sich in der Folgezeit vergeblich, in die Dienste des Landes Berlin übernommen zu werden. Unter dem 24. Oktober 1953 teilte die KVAB dem Kläger mit, daß ein Personalaustausch zwischen den für die Hauptfürsorgestelle des Landes Berlin vorgesehenen Mitarbeitern und denjenigen, die für eine Übernahme bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vorgesehen seien, nicht mehr möglich sei. Auch vom Senator für Inneres erhielt der Klä



- 4 -

unter dem 10. Dezember 1953 einen abschlägigen Bescheid.

Bei der Überleitung der Schwerbeschädigtenarbeitsvermittlung von der KVAB auf das Landesarbeitsamt Berlin der Beklagten gelang es nicht, sich über die rechtsgleiche Personalübernahme zu einigen. Die KVAB und die Beklagte vereinbarten deshalb am 16. März 1954 zunächst als Übergangslösung, daß die auf die Beklagte übergegangenen Aufgaben der Berufsfürsorge für Schwerbeschädigte weiterhin von dem bisher damit betrauten Personal der betreffenden Abteilung der KVAB unter der Bezeichnung "Landesarbeitsamt - Schwerbeschädigtenvermittlung" durchgeführt werden sollten. In der Folgezeit unterstand der Kläger sachlich der Beklagten, arbeitsvertraglich und disziplinarisch, wie bisher, der KVAB, die auch sein Gehalt zahlte. Da eine Einigung auch weiterhin nicht zustande kam, teilte die Beklagte durch ein Schreiben vom 17. Mai 1954 den betroffenen Arbeitnehmern der KVAB mit, daß sie endgültig am 1. Juli 1954 die Aufgaben der Schwerbeschädigtenvermittlung übernehmen werde. Sie forderte die einzelnen Arbeitnehmer auf, zu erklären, ob sie mit einer Übernahme in die Dienste der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung einverstanden seien. Gleichzeitig wies die Beklagte darauf hin, daß sie die bisherige Rechtsstellung der zu übernehmenden Arbeitnehmer nicht garantieren könne und führte dazu u.a. aus:

"Die Anrechnung von Vordienstzeiten, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben zurückgelegt wurden, also auch die Zeit bei der KVAB, werden im Rahmen der Vorschriften des § 7 der ATO auf das Dienstalter angerechnet.

.....

Die Übernahme des Anspruchs auf Altersversorgung nach der Versorgungsvereinbarung der KVAB und die Erfüllung irgendwelcher Rechte von Personen, die nach dem Gesetz zu Art. 131 GG gegen einen anderen Dienstherrn geltend gemacht werden können, vermag ich nicht zuzusichern.

.....

Z.Zt. schweben noch Verhandlungen mit dem Herrn Senator für Arbeit und Sozialwesen, der KVAB und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dem Herrn Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die eine Übergangsregelung zur Schaffung eines bestimmten sozialen Ausgleichs zum Ziele haben. Hierüber kann jedoch noch nichts Endgültiges gesagt werden. Nach Abschluß der Verhandlungen bleibt die Entscheidung des Vorstandes der Bundesanstalt abzuwarten."

Auf dieses Schreiben antwortete der Kläger am 14. Juni 1954 u.a. folgendes:

"Auf Anfrage habe ich bereits am 30.9.1953 gegenüber der KVAB erklärt, daß ich mit meinem Übergang in die Dienste des Landes Berlin resp. der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung einverstanden bin; dabei war allerdings eine Übereinkommenvereinbarung vorgesehen, wie sie mit dem Senator für Inneres und der KVAB zustande kam."

Die Parteien schlossen daraufhin am 23. Juni 1954 einen Dienstvertrag, der die jeweils in Kraft befindlichen Bestimmungen der Tarifverträge, Tarif- und Dienstordnungen zwischen den Vertragsparteien unmittelbar verbindlich erklärte. Es wurde ferner festgelegt, daß der Kläger nach Maßgabe der gemeinsamen Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nichtbeamteter Arbeitnehmer bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zusätzlich zu versichern sei.

Der Kläger hat sich mit der Klage gegen die Nichtbeachtung seiner Altersversorgungsansprüche und seiner Dienstzeit bei der Gehaltsberechnung gewandt. Er meint, die Beklagte sei verpflichtet, ihm die gleiche Rechtsstellung zu gewähren, die er bei der KVAB gehabt habe. Im übrigen hat der Kläger noch die Nachzahlung von nach seiner Ansicht falsch berechneten Dienstbezügen begehrt.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger für den Fall seiner Dienstunfähigkeit oder der Vollendung seines 65. Lebensjahres oder nach Änderung der Bestimmungen über das altersmäßige Ausscheiden auch früher die Versorgungsansprüche zuzusichern, die er ohne Übernahme durch die Beklagte am 1. Juli 1954 auf Grund des Gesetzes zur Übernahme des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 3. Juli 1953 bei der Aufgabenvor-



gängerin, der KVAB, (jetzt Allgemeine Ortskrankenkasse) nach der Vereinbarung über die Versetzung der Arbeitnehmer der Versicherungsanstalt Berlin in den Ruhestand und ihre Versorgung vom 24. Dezember 1949 gehabt hätte;

2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die von der VAB anerkannten Dienstzeiten vom 30. August 1945 bis zum 22. März 1949 sowie die bei der KVAB vom 22. Mai 1950 bis 30. Juni 1954 anzurechnen;
3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 162,25 DM brutto nebst 4% Zinsen seit dem 1. Juni 1955 zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie ist der Auffassung, der Kläger könne seine Klaganträge zu Ziff. 1 und 2 weder aus Gesetz noch aus Vertrag herleiten. Wegen des Antrags zu Ziff. 3 hat sie Verjährung eingewandt.

Das Arbeitsgericht hat den Klaganträgen zu Ziff. 1 und 2 stattgegeben, den zu Ziff. 3 abgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts zu Ziff. 1 und 2 der Klaganträge aufgehoben und auch insoweit die Klage abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, der hinsichtlich seiner Klaganträge zu Ziff. 1 und 2 die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils begehrt.

Entscheidungsgründe

Die zugelassene Revision des Klägers ist begründet.

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch des Klägers gegen die Beklagte, ihm seine bisherige Rechtsstellung zu erhalten, abgelehnt, weil eine Rechtsgrundlage dafür nicht vorhanden sei. Die hiergegen gerichtete Revisionsrüge ist gerechtfertigt.

Aus Art. III des Berliner Übernahmegesetzes zum Schwerbeschädigtengesetz kann allerdings ein solcher Anspruch nicht hergeleitet werden, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat. Denn diese Vorschrift begründet nach ihrem klaren Wortlaut nur eine Übernahmeverpflichtung für das Land Berlin. Es braucht daher nicht entschieden zu werden, ob ein Landesgesetzgeber eine bundesunmittelbare Körperschaft, wie der Kläger meint, zur Übernahme von Personal verpflichten kann.

Dem Berufungsgericht ist auch darin zu folgen, daß sich aus § 40 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (BGBl. I S. 123) für den Kläger unmittelbar kein gesetzlicher Anspruch auf rechtsgleiche Übernahme gegen die Beklagte ergibt. Denn diese Bestimmung bezieht sich ausdrücklich nur auf die aus Anlaß der Errichtung der Beklagten von den Arbeits- und Landesarbeitsämtern übernommenen Angestellten. Unzutreffend ist es aber, wenn das Berufungsgericht ausführt, eine entsprechende Anwendung des § 40 Errichtungsgesetz müsse ebenfalls ausscheiden, weil bei Errichtung der Beklagten nicht nur, wie hier, ein Teilgebiet, sondern der Behördenapparat mit seinem gesamten Aufgabengebiet der Beklagten unterstellt worden sei. Das Berufungsgericht meint weiter, daß die Frage, zu welchen Bedingungen die Angestellten der früheren KVAB zu übernehmer sind, im Schwerbeschädigtengesetz offen gelassen worden sei, so daß auch aus diesem Grunde § 40 Errichtungsgesetz nicht analog angewendet werden dürfe. Diese Ansicht hält der Senat nicht für richtig.

Dem § 40 Errichtungsgesetz liegt der Rechtsgedanke zugrunde, die bisher bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmer zu schützen, d.h. durch die Organisationsänderung im Behördenapparat nicht zu benachteiligen (vgl. BAG AP Nr. 13 zu § 1 TO.A). Der Senat hat deshalb auch bereits im Urteil vom 14. Januar 1958 - 3 AZR 37/55 - (BAG aaO) ausgeführt, daß es Sinn und Zweck der Vorschrift des § 40 Errichtungsgesetz ist, den von den Arbeits- und Landesarbeitsämtern übernommenen Arbeitnehmern ihre bisherige Rechtsstellung zu garantieren. Hieran hält der Senat fest.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Tatbestand, der sich von dem zu § 40 Errichtungsgesetz entchiedenen nur in unwesentlichen Punkten unterscheidet, die den der Vorschrift zugrunde liegenden Rechtsgedanken innerlich nicht berühren, so daß eine Gesetzesanalogie geboten ist (vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allgem. Teil des bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., § 58 II 1 a - S. 340).



Bei der Errichtung der Beklagten ist ein Aufgabenbereich, die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, von den Ländern auf die Beklagte übergegangen. Eine Organisationsänderung ist dadurch eingetreten, daß eine Behördenorganisation der Länder - nämlich die Arbeits- und Landesarbeitsämter - von den Ländern ausgegliedert und auf die Beklagte übergeleitet wurde. Auch bei dem hier zu entscheidenden Fall ist von der Beklagten ein Aufgabenkomplex - die Schwerbeschädigtenvermittlung - übernommen worden, der bisher von einer anderen Körperschaft, der KVAB, erledigt wurde. Der dazu gehörige Teil der Behördenorganisation - die Vermittlungsstelle für Schwerbeschädigte - wurde zwar der Beklagten unterstellt, blieb aber in sich geschlossen erhalten und wurde nicht etwa aufgelöst. Die Beklagte hat vielmehr eine Stelle für Schwerbeschädigtenvermittlung bei ihrem Landesarbeitsamt Berlin einfach dadurch errichtet, daß aus der Hauptabteilung VII "Berufsfürsorge für Schwerbeschädigte" bei der KVAB die Vermittlungsstelle ausgegliedert und ihr eingegliedert worden ist. Unwesentlich ist dabei der Umstand, daß hier, im Gegensatz zur Regelung des § 40 Errichtungsgesetz, nicht eine gesamte Behördenorganisation übernommen wurde, sondern daß nur ein geschlossener Behördenteil die Stelle für Schwerbeschädigtenvermittlung der KVAB, auf die Beklagte übergegangen ist. Was nämlich für den Übergang einer Behördenorganisation insgesamt gilt, muß auch für Behördenabteilungen gelten, die - wie hier - eine gewisse organisatorische Einheit darstellen und als solche die bisherigen Aufgaben fortführen. Wird also, wie im vorliegenden Fall, ein sachlich zusammenhängender Behördenteil der KVAB ausgegliedert und beim Landesarbeitsamt Berlin weitergeführt, so ist kein Grund ersichtlich, warum den Bediensteten, die von einer solchen Organisationsänderung betroffen werden, nicht der gleiche Schutz gewährt werden sollte, der beim Übergang einer ganzen Behördenorganisation im Zuge der Errichtung der Beklagten allen betroffenen Arbeitnehmern zugute gekommen ist (vgl. Reinhardt, Anm. zu AP 50 Nr. 109 - S. 397 -). Von der Organisationsänderung beim Übergang der Schwerbeschädigtenvermittlung auf das Landesarbeitsamt Berlin den Beklagten



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

wurden die bisher bei der KVAB mit diesen Aufgaben befaßten Arbeitnehmer schon deshalb betroffen, weil für sie bei ihrem Dienstherrn keine Möglichkeit mehr bestand, ihre bisherigen Dienstaufgaben zu erfüllen und weil nach den Feststellungen des Berufungsgerichts diesen Arbeitnehmern die Entlassung aus betriebsbedingten Gründen drohte, was sich besonders aus dem Schreiben der KVAB an den Kläger vom 23. September 1953 ergibt. Diese Lage entspricht derjenigen, in der sich auch die Arbeitnehmer der Länder befanden, die im Zeitpunkt der Errichtung der Beklagten bei der Arbeitsverwaltung im Landesdienst beschäftigt wurden.

Aus der Entstehungsgeschichte des Errichtungsgesetzes ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, daß der Gesetzgeber in § 40 Errichtungsgesetz etwa deshalb nur die Übernahme der Arbeitnehmer der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter erwähnt hätte, um durch diese enge Fassung sonstige Fälle von einer entsprechenden Behandlung auszuschließen. Das Gegenteil ist der Fall. Nach den Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 1. Wahlperiode 1949 (Drucksache 3107; vgl. dazu auch BAG a.a.O.) sollte vielmehr verhindert werden, daß "mit jeder Organisationsänderung eine Änderung der Personal-Rechtsgrundsätze zu Lasten der Bediensteten" verbunden werde. Eine Gesetzesanalogie darf nur dann unterbleiben, wenn eine Bewertung der Interessenlage insgesamt ergibt, daß das Gesetz die hier vorliegende Fallgestaltung in Kenntnis und Würdigung der Interessenlage aus dem Tatbestand der Norm hinausgewiesen hat, also gerade die Nichtbeachtung der hier gegebenen Interessen vorschreiben wollte (Lehmann, Allgemeiner Teil des BGB, 12. Aufl., § 8 III 4 - S. 58 -). Da dies nicht der Sinn des Errichtungsgesetzes ist, ferner auch dem Schwerbeschädigtengesetz ein Analogieverbot nicht zu entnehmen ist, muß in entsprechender Anwendung des § 40 Errichtungsgesetz, die auch durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes geboten erscheint, die Beklagte dem Kläger die bisherige Rechtsstellung, wie er sie bei der KVAB vor der Übernahme hatte, erhalten.

Eine Besonderheit dieses Tatbestandes liegt allerdings noch darin, daß der Teilbereich der Schwerbeschädigten-



Arbeitsvermittlung in Berlin nicht schon sogleich mit der Errichtung der Beklagten auf diese übergegangen ist. Darin kann aber im Zusammenhang mit § 40 Errichtungsgesetz ebenfalls kein wesentlicher Umstand gesehen werden, der eine analoge Anwendung ausschließen müßte. Denn die Übernahme der Arbeitsvermittlung für Schwerbeschädigte durch die Beklagte im Land Berlin ergänzte nur den Errichtungsvorgang der Beklagten. § 1 Errichtungsgesetz bestimmte ohnehin die Beklagte uneingeschränkt zur Trägerin der Arbeitsvermittlung, zu der auch die Arbeitsvermittlung der Schwerbeschädigten zu rechnen ist. Abgesehen von den Ländern Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Berlin waren die Behörden der Arbeitsverwaltung auch bereits vor Erlass des Schwerbeschädigtengesetzes und des Errichtungsgesetzes für die Arbeitsvermittlung der Schwerbeschädigten zuständig (vgl. Sellmann, SBG, 1954, S. XXIII ff. und die dort aufgeführten Gesetze und Verordnungen). In den meisten Ländern ging deshalb der Teilbereich der Arbeitsvermittlung für Schwerbeschädigte schon mit der Errichtung der Beklagten auf diese über. Die Zuständigkeitsregelung des § 22 SBG stellte somit lediglich noch für einige wenige Länder den Zustand her, der bereits durch die Errichtung der Beklagten in den meisten Ländern eingetreten war. Es ist deshalb auch aus diesem Grund nicht gerechtfertigt, die Arbeitnehmer der KVAB, deren Arbeitsplätze durch die Organisationsveränderung betroffen wurden, anders zu behandeln als die Arbeitnehmer, die bis zur Errichtung der Beklagten im Landesdienst die Arbeitsvermittlung, insbesondere auch die Arbeitsvermittlung für Schwerbeschädigte, wahrgenommen hatten.

Der Kläger hat auch nicht, wie die Beklagte meint, durch Abschluß des Vertrages vom 23. Juni 1954 auf eine rechtsgleiche Übernahme verzichtet. Bei diesem Vortrag läßt die Beklagte außer acht, daß sie selbst einerseits im Schreiben vom 17. Mai 1954 ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, es seien noch Verhandlungen zur Schaffung eines sozialen Ausgleichs bei der Übernahme der Angestellten von der KVAB im Flusse, es sei also das letzte Wort noch nicht ge-



sprochen und daß andererseits auch der Kläger sich in seinem Antwortschreiben vom 14. Juni 1954 nochmals auf die ursprünglich vorgesehene Übernahmevereinbarung bezogen hatte. Unter Berücksichtigung dieser vom Berufungsgericht festgestellten Umstände kann aber der wirkliche Wille des Klägers, wie er in der Annahme des Vertragesangebotes der Beklagten vom 23. Juni 1954 zum Ausdruck kommt, mit Rücksicht auf Treu und Glauben (§§ 133, 242 BGB) nicht so gedeutet werden, daß der Kläger auf eine rechtsgleiche Übernahme nunmehr vorbehaltlos verzichten wollte.

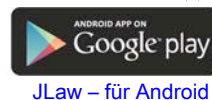
Hat der Kläger somit einen Anspruch auf Erhaltung seiner bisherigen Rechte, so bedeutet das, daß die Beklagte dem Kläger eine Rechtsstellung verschaffen muß, wie er sie haben würde, wenn er bei der KVAB auf seinem bisherigen Arbeitsplatz verblieben wäre. Der Kläger darf also nicht geringer tariflich eingestuft werden als bisher (vgl. BAG aaO). Ihm sind aber auch die Dienstzeiten anzurechnen, die ihm von der KVAB angerechnet wurden, da ohne eine solche Anrechnung sein bisheriger Besitzstand in der Besoldung nicht gewahrt werden könnte.

Für die Versorgung hat der Anspruch auf rechtsgleiche Übernahme die Wirkung, daß die Beklagte dem Kläger eine Versorgung zusichern muß, wie er sie in seinem bisherigen Rechtsverhältnis zur KVAB hatte. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger auf Grund der Versorgungszusage der KVAB nach der Vereinbarung über die Versetzung der Arbeitnehmer der Versicherungsanstalt Berlin (VAB) in den Ruhestand und ihre Versorgung vom 24. Dezember 1949 schon eine echte Anwartschaft erworben hatte, obwohl er die vorgeschriebene Wartezeit von zehn Jahren noch nicht erfüllt hatte. Jedenfalls hat aber der Kläger aus der bereits zurückgelegten Anwartschaftszeit bei der KVAB einen Besitzstand erworben, der einen Vermögenswert darstellt und ihm deshalb auch gewahrt bleiben muß. Das hat der Senat schon im Urteil vom 1. Dezember 1959 - 3 AZR 295/56 - (AP Nr. 3 zu § 18 BundVersAnstG.f. Angest.) für die Wahrung des Besitzstandes der übergeleiteten Angestellten der Landesversiche-



rungsanstalt Berlin bei Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausgeführt. In dem seinerzeit zu entscheidenden Fall brauchte sich der Senat allerdings nicht mit der Frage zu befassen, ob gegenüber dem damaligen klagenden Arbeitnehmer noch Verpflichtungen für die Zukunft aus der Versorgungsvereinbarung der VAB vom 24. Dezember 1949 bestanden und ob einer solchen Verpflichtung eine anderweitige Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung widersprach. Denn insoweit war in dem früheren Verfahren, im Gegensatz zum vorliegenden Fall, der Anspruch bereits rechtskräftig abgewiesen worden. Da hier der Anspruch des Klägers noch nicht für die Zukunft zeitlich begrenzt ist, muß ihm auch hinsichtlich der Versorgung eine Rechtsstellung eingeräumt werden, die seiner bisherigen entspricht. Das kann aber nur geschehen, indem die Beklagte dem Kläger eine Versorgung in gleicher Weise zusichert, wie er sie haben würde, wenn er bei der KVAB verblieben wäre. Eine solche Zusicherung der Beklagten versetzt den Kläger allein in die Lage, die bereits bei der KVAB verbrachte Anwartschaftszeit bei der Beklagten fortzusetzen und, falls er die übrigen Voraussetzungen der Versorgungsvereinbarung der VAB einmal erfüllen sollte, einen Versorgungsanspruch gegen die Beklagte zu erwerben, wie er ihn gehabt hätte, wenn er bei der KVAB verblieben wäre.

Nach allem mußte somit die Revision des Klägers Erfolg haben. Das Berufungsurteil war aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts zurückzuweisen. Dabei mußte aus Gründen der Klarheit die Ziff. I a der Urteilsformel des Arbeitsgerichts neu gefaßt werden. Die ursprüngliche Fassung entsprach zwar dem Antrag des Klägers, würde aber bei wörtlicher Auslegung dem Kläger überhaupt nichts zusprechen. Denn "Versorgungsansprüche" standen dem Kläger am 1. Juli 1954 noch nicht zu, da er weder die zehnjährige Wartezeit noch die sonstigen Voraussetzungen der Versorgungsvereinbarung der VAB vom 24. Dezember 1949 zu diesem Zeitpunkt erfüllt hatte. Der Antrag des Klägers kann aber



nur dahin aufgefaßt werden, daß er auch hinsichtlich seiner Versorgung die Garantie seiner bisherigen Rechtsstellung begehrt. Entsprechend mußte deshalb die Urteilsformel klargestellt werden.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Röglin

Dr. Schlick





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)